

5. Das Kontrollrecht der Sobranje. Eins der wichtigsten Rechte endlich, das der Sobranje zusteht, ist wiederum in eigener Initiative die Bildung von Enqueteausschüssen. Dieses Recht obliegt keiner Nachprüfung, keiner Hemmung oder keiner Aufhebung von irgendeiner anderen Seite und ergibt sich aus der Gesamtstellung der Sobranje zu der Regierung. Es zeigt sich in Anfragen und Interpellationen gegenüber den Ministern (Art. 105 P. 7, 107) wie in dem ausdrücklichen Verlangen ihrer Anwesenheit bei den Debatten (Art. 92), in der Schaffung von Untersuchungsausschüssen (Art. 106 Abs. 2), in der Beantwortung der „Tronno slovo“ (die Königsrede) durch eine Adresse an den König (Art. 133, 134) wie endlich in den zahlreichen Nachprüfungen, die die Sobranje auf allen Gebieten des gesamten Staatslebens unternehmen kann.

Nach der Durchführung der Kontrolle äußert die Sobranje ihre Meinung durch die sogen. „Resolutionen“, die nichts anderes sind, als eine Willensäußerung mit Gesetzeskraft und, obwohl nicht formelle Entscheide, doch von der größten Bedeutung sind, weil sie indirekt den Regierungssturz herbeiführen können. Durch dieses Enqueterrecht greift die Sobranje nicht nur in Regierung und Verwaltung, sondern auch in die Rechtspflege ein. Alle Gerichte Bulgariens sind verpflichtet, zu jeder Zeit ihre Akten, seien sie geheim oder nicht, den Untersuchungsausschüssen zur Verfügung zu stellen.

Der Sobranje stehen weiter noch verschiedene Rechte zu, die aber wegen ihrer geringeren Bedeutung hier nicht in Betracht gezogen werden sollen.

d) Die rechtliche Stellung der Abgeordneten.

1. Die Abgeordneten sind nicht nur Vertreter ihrer Wähler, sondern des ganzen Volkes als Einheit. Aus diesem Grunde dürfen sie keine Instruktionen von ihren Wählern annehmen (Art. 87 Abs. 1).

Der Abgeordnete vertritt also das gesamte bulgarische Volk und ist Staatsorgan. Als solches ist er unabhängig gegenüber jedermann, „gegenüber der Partei, Gesellschaftsklasse, Interessengruppe, der er angehört, namentlich auch gegenüber seinen Wählern“ (Anschütz²²). Der Abgeordnete ist verpflichtet, sich über alle Fragen nach eigener Auffassung und nach freiem Gewissen zu äußern (Art. 87 Abs. 2). Die Verpflichtung in dieser Hinsicht ist eine ethische wie rechtliche. Auf die beiden im Zusammenhange damit stehenden Fragen, ob der Abgeordnete Instruktionen annehmen darf, die mit seiner eigenen Auffassung und seinem Gewissen in Einklang stehen, und ob dem Abgeordneten finanzielle Zuwendungen gemacht werden dürfen, „die in Erwartung der Ausführung bestimmter Aufträge oder Weisungen er-

²²) a. a. O. S. 73.